

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 20. Sitzung (28.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage No. 279 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 28. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (115.) öffentlichen Sitzung von dem Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abtheilung IV) für 1902 und 1903 die Titel XIII der Ausgabe und V der Einnahme (Besserungs- und Erziehungsanstalten) (diesf. Drucksache Nr. 16d Seite 85 und ff.) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Kohrhurst.

Köhler.

Beilage No 280 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 28. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihren heutigen beiden öffentlichen Sitzungen (114 und 115) von dem Nachtragsbudget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abtheilung IV) für 1902 und 1903 die Titel XII der Ausgabe und IV der Einnahme (Heil- und Pflegeanstalten) (diesj. Drucksache Nr. 16d, Seite 85 ff.) auf Grund des hinsichtlich der außerordentlichen Anforderung unter B § 3 für zwei neue Irrenanstalten schriftlich (Drucksache Nr. 20a^{III}) im Uebrigen mündlich erstatteten Berichts der Budget-Kommission berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnner.

Die Sekretäre:

Müller.

Rohrhurst.

Köhler.

Beilage Nr. 281 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 28. Juni 1902.

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	84 205 923 M.
„ „ „ Einnahmen „ „ „	83 803 269 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	402 654 M.
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	84 943 833 M.
„ „ „ Einnahmen „ „ „	83 341 205 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	1 602 628 M.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902/03 betragen	15 610 075 M.
„ „ „ Einnahmen „ „ „	3 251 179 „
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902/03	12 358 896 M.
Unter Hinzurechnung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabe-Ueberschusses von 402 654 M. und 1 602 628 M. =	2 005 282 „
ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von	14 364 178 M.
wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.	

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Statsperioden 1898/99 und 1900/01, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1900 laut Beilage Nr. 3 10 719 180 M. 44 Pf.

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1901 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Mai 1900 auf 354 007 „ — „ festgesetzt.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von 11 073 187 M. 44 Pf. sind zunächst die im umlaufenden Betriebsfond (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1900 20 144 973 M. 53 Pf. betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf 9 500 000 „ — „ festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1902/03 zu bestreiten, der Rest mit 10 644 973 M. 53 Pf. dient zur theilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von 11 073 187 „ 44 „ so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von 428 213 M. 91 Pf. ergibt, wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nöthige bestimmt ist.

Artikel 4.

Die Mittel zur Begleichung der in Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von 14 364 178 M. — Pf. und 428 213 „ 91 „

zusammen von 14 792 391 M. 91 Pf.

sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Statsperioden wieder zu erzielenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 5.

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Theilschuldverschreibungen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufzeit, die den 30. September 1904 nicht überschreiten darf, bleibt dem Finanzministerium überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der obige Betrag an Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß er durch die sämtlichen zu gleicher Zeit umlaufenden Schatzanweisungen in keinem Falle überschritten wird.

Artikel 8.

Alle dormalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc. _____

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetz-Entwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juni 1902.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Müller.

Blümmel.

Mohrhurst.

Köhler.